VERORDNUNG (EWG) Nr. 774/86 DES RATES

vom 28. Februar 1986

über die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und der Schweiz infolge des Beitritts Spaniens und Portugals

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der bestehenden Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits sowie Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und der Schweiz andererseits, nachstehend „EFTA-Länder" genannt, wurden mit den meisten dieser Länder Abkommen in Form von Briefwechseln über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse geschlossen.

Infolge des Beitritts Spaniens und Portugals mußten diese Abkommen angepaßt werden, wobei insbesondere die bestehenden Handelsregelungen im Landwirtschaftsbereich zwischen diesen beiden Ländern einerseits sowie den EFTA-Ländern andererseits zu berücksichtigen sind.

Zu diesem Zweck haben mit den EFTA-Ländern Verhandlungen stattgefunden, die zur Unterzeichnung von Zusatzabkommen in Form von Briefwechseln geführt haben. Da die innerstaatlichen Verfahren noch nicht abgeschlossen sind, können diese Abkommen nicht am 1. März 1986 in Kraft treten.

Nach den Artikeln 180 und 367 der Beitrittsakte hat die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich dieses Sachstands zu treffen, wobei das in den Verhandlungen mit den betreffenden Ländern erreichte Ergebnis zu berücksichtigen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Regelung für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und der Schweiz wird entsprechend den Anhängen dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Sie gilt bis zum Inkrafttreten der Zusatzabkommen in Form von Briefwechseln, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. van den BROEK

ANHANG I

Regelung für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich nach der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft gewährt Österreich ab 1. März 1986 ein autonomes Zollkontingent im Jahr 1986 von 2 000 hl für konzentrierten Birnensaft der Tarifstelle ex 20.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 30 %, unbeschadet der gegebenenfalls anwendbaren normalen Abschöpfung.

2. Für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 werden die Einfuhrabgaben in Spanien und Portugal für Käse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, der von einer anerkannten Bescheinigung begleitet ist, im Rahmen nachstehender Mengen wie folgt festgesetzt:

a) *Einfuhr nach Spanien:*

	Einfuhrabgabe (ECU/100 kg Eigengewicht)	Menge (in Tonnen)
— Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Bergkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 45 Gewichtshundertteilen, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs	18,13	622
— Käse mit Schimmelbildung im Teig der Tarifstelle 04.04 C des Gemeinsamen Zolltarifs	55	309
— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs	36,27	60
— andere Käsesorten	55	79

b) *Einfuhr nach Portugal:*

	Einfuhrabgabe (ECU/100 kg Eigengewicht)	Menge (in Tonnen)
— Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Bergkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 45 Gewichtshundertteilen, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs	18,13	30
— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs	36,27	30

Die Anwendung vorstehender Einfuhrabgaben steht der Erhebung eines gemäß den Bestimmungen der Beitrittsakte festgesetzten Ausgleichsbetrags nicht entgegen.

ANHANG II

Regelung für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Finnland nach der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft eröffnet zugunsten von Finnland ab 1. März 1986 ein Zollkontingent im Jahre 1986 von 2 500 Tonnen für ungeröstetes Malz mit Ursprung in und Herkunft aus Finnland der Tarifstelle 11.07 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs zu einer um 100 ECU/t verminderten Abschöpfung.

2. Für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 werden die Einfuhrabgaben in Spanien und Portugal für Käse mit Ursprung in und Herkunft aus Finnland, der von einer anerkannten Bescheinigung begleitet ist, im Rahmen nachstehender Mengen wie folgt festgesetzt:

a) *Einfuhr nach Spanien:*

	Einfuhrabgabe (ECU/100 kg Eigengewicht)	Menge (in Tonnen)
— Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Bergkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 45 Gewichtshundertteilen, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs	18,13	347
— Käse mit Schimmelbildung im Teig der Tarifstelle 04.04 C des Gemeinsamen Zolltarifs	55	122
— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs	36,27	78
— Edamer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von nicht weniger als 40, jedoch weniger als 48 Gewichtshundertteilen, in ganzen Formen, der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	60	890
— andere Käsesorten	60	143

b) *Einfuhr nach Portugal:*

	Einfuhrabgabe (ECU/100 kg Eigengewicht)	Menge (in Tonnen)
— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs	36,27	5
— andere Käsesorten	60	5

Die Anwendung vorstehender Einfuhrabgaben steht der Erhebung eines gemäß den Bestimmungen der Beitrittsakte festgesetzten Ausgleichsbetrags nicht entgegen.

ANHANG III

Regelung für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Norwegen nach der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft eröffnet zugunsten von Norwegen ab 1. März 1986 ein Zollkontingent im Jahr 1986 von 1 000 Tonnen zum Zollsatz von 8,5 % für Öle und Fette von Meerestieren, ausgenommen Bartenwale und Pottwale, der Tarifstelle ex 15.12 B des Gemeinsamen Zolltarifs in Packungen von mehr als 1 kg.

2. Für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 werden die Einfuhrabgaben in Spanien für Käse der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus Norwegen, der von einer anerkannten Bescheinigung begleitet ist, im Rahmen nachstehender Mengen wie folgt festgesetzt:

	Menge (in Tonnen)	Einfuhrabgabe (ECU/100 kg)
— Jarlsberg, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einem Trockenstoffgehalt von mindestens 56 Gewichtshundertteilen, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten:	90	55
— in Laiben mit Rinde (1) mit einem Gewicht von 8 bis 12 kg		
— in rechteckigen Blöcken mit einem Eigengewicht von 7 kg oder weniger (2)		
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr und 1 kg oder weniger (2)		
— Ridder, mit einem Fettgehalt von mindestens 60 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einer Reifezeit von mindestens 4 Wochen:		
— in Laiben mit Rinde (1), mit einem Gewicht von 1 kg bis 2 kg		
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde (1) an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr (2)		

(1) Als ganze Standardformen mit Rinde gelten Käsesorten in Laiben. Im Sinne dieser Bestimmungen wird die Rinde wie folgt definiert: Die Rinde dieser Käsearten ist der äußere Teil, der sich aus der Käsemasse geformt hat sowie von viel festerer Konsistenz und eindeutig dunklerer Farbe ist.

(2) Die Angaben auf der Verpackung müssen es dem Verbraucher ermöglichen, diese Käsesorte zu identifizieren.

Die Anwendung vorstehender Einfuhrabgaben steht der Erhebung eines gemäß den Bestimmungen der Beitrittsakte festgesetzten Ausgleichsbetrags nicht entgegen.

3. Für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 wird das Gemeinschaftszollkontingent für Käse mit Ursprung in und Herkunft aus Norwegen auf 1 820 Tonnen festgesetzt.

ANHANG IV

Regelung für die Einfuhr gefrorener Erbsen mit Ursprung in und Herkunft aus Schweden nach der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft eröffnet zugunsten von Schweden ab 1. März 1986 ein Zollkontingent im Jahr 1986 für gefrorene Erbsen der Tarifstelle ex 07.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs von 6 000 Tonnen, von denen 4 500 Tonnen Spanien vorbehalten sind.

Im Rahmen dieses Kontingents wird bei der Einfuhr nach Spanien ein Zollsatz von 4,5 % und bei der Einfuhr nach den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ein Zollsatz von 6 % angewandt.

ANHANG V

Regelung für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz nach der Gemeinschaft

1. Für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 werden die Einfuhrabgaben in Spanien und Portugal für Käse mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz, der von einer anerkannten Bescheinigung begleitet ist, im Rahmen nachstehender Mengen wie folgt festgesetzt:

a) Einfuhr nach Spanien:

Warenbezeichnung	Einfuhrzoll (ECU/100 kg Eigengewicht oder % ad val.)	Menge (in Tonnen) 1986
— Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Appenzeller, Freiburger Vacherin und Tête de moine, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trokkenmasse und einer Reifezeit von mindestens 2 Monaten bei Freiburger Vacherin und mindestens 3 Monaten bei den anderen Käsesorten, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs:		
— in Standardlaiben mit Rinde, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	18,13	
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpaçkt, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von mindestens 1 kg und unter 5 kg mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	18,13	
— Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Appenzeller, Freiburger Vacherin und Tête de moine, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trokkenmasse und einer Reifezeit von mindestens 2 Monaten bei Freiburger Vacherin und mindestens 3 Monaten bei den anderen Käsesorten, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs:		1 844
— in Standardlaiben mit Rinde, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	9,07	
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von mindestens 1 kg, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	9,07	
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von höchstens 450 g, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	9,07	
— Glarner Kräuterkäse („Schabziger"), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenen Kräutern hergestellt, der Tarifstelle 04.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs	6 %	
— Tilsiter, mit einem Fettgehalt von höchstens 48 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfung	
— Tilsiter, mit einem Fettgehalt von über 48 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfung	
— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse („Schabziger") verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert, mit einem Fettgehalt von höchstens 56 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs	36,27	96

b) Einfuhr nach Portugal:

Warenbezeichnung	Einfuhrzoll (ECU/100 kg Eigengewicht)	Menge (in Tonnen) 1986
— Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Appenzeller, Freiburger Vacherin und Tête de moine, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trokkenmasse und einer Reifezeit von mindestens 2 Monaten bei Freiburger Vacherin und mindestens 3 Monaten bei den anderen Käsesorten, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs:		
— in Standardlaiben mit Rinde, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	9,07	50
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von mindestens 1 kg, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	9,07	
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von höchstens 450 g, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert	9,07	
— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse („Schabziger") verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf, mit einem zu bestimmenden Frei-Grenze-Wert, mit einem Fettgehalt von höchstens 56 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs	36,27	85

c) Die Anwendung vorstehender Einfuhrzölle steht der Erhebung eines gemäß den Bestimmungen der Beitrittsakte festgesetzten Ausgleichsbetrags nicht entgegen.

Vorstehende Zollsätze gelten ferner unter der Bedingung, daß sich die Schweiz gegebenenfalls zur Einhaltung eines Werts frei spanische Grenze und frei portugiesische Grenze verpflichtet. Zu Beginn der Übergangszeit wird dieser Wert nach dem Preisniveau der genannten Käsesorten auf dem spanischen Markt und auf dem portugiesischen Markt bestimmt, abzüglich der gesamten Einfuhrbelastungen.

d) Die Durchführungsbestimmungen zu den vorstehenden Vorschriften werden nach dem in Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Verfahren erstellt.

2. Ab 1. März 1986 wird die Käsesorte „Vacherin Mont d'Or" in die Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs einbezogen.

3. Die Gemeinschaft eröffnet zugunsten der Schweiz ab 1. März 1986 ein Zollkontingent im Jahr 1986 von 1 000 Tonnen zum Zollsatz Null für Tafelkirschen, ausgenommen Sauerkirschen, mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz der Tarifstelle ex 08.07 C des Gemeinsamen Zolltarifs.